

Ausschuss Energie

Nachrichtlich:
Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

EN-2022-014

11. April 2022
Bt/jr/ak

Bundesregierung stellt "Osterpaket" vor

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat am vergangenen Mittwoch das sogenannte „Osterpaket“ beschlossen und Bundestag und Bundesrat zur weiteren Beratung zugeleitet. Das Paket enthält im Wesentlichen Entwürfe für eine umfassende Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) (siehe Anlage) sowie einige begleitende Regelungen etwa zum Netzausbau, zu Planungs- und Genehmigungsverfahren. Aufgrund der jüngsten Entwicklungen an den Energie- und Kraftstoffmärkten werden zudem über das Energiewirtschaftsgesetz und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen u.a. neue Marktaufsichtsmöglichkeiten über Energieversorger und Kraftstoffhändler vorgeschlagen. Der bbs hatte den Gesetzentwurf zur EEG-Novelle bereits im Vorfeld im Rahmen der Verbändebeteiligung kommentiert. Die Kerninhalte des Gesetzespakets fassen wir im Folgenden zusammen.

Abschaffung der EEG-Umlage und Neugestaltung Besondere Ausgleichsregelung

- Die EEG-Umlage soll bereits ab 1. Juli 2022 entfallen; stattdessen soll die Finanzierung des EE-Ausbaus künftig über den „Energie- und Klimafonds“ im Bundeshaushalt erfolgen, der sich v.a. aus den Einnahmen des nationalen und europäischen Emissionshandels speist.
- Der bestehende Umlagemechanismus soll im Grundsatz erhalten bleiben, jedoch jährlich soweit vom Bund bezuschusst werden, dass die verbleibende EEG-Umlage bei 0 ct/kWh liegt.
- Die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) inkl. der Regelungen zum Messen und Schätzen von Drittstrommengen werden in ein separates Energie-Umlagen-Gesetz (E-nUG) überführt werden, bleiben jedoch grundsätzlich bestehen (siehe Anlage, Seiten 66 bis 122).
- Ein BesAR-Antrag wird in der Regel auch künftig erforderlich sein, um die Industrieentlastung für die übrigen Umlagen (Offshore-Netz und KWKG) weiterhin in Anspruch nehmen zu können.
- Ein Wirtschaftsprüfer-Testat soll künftig nur noch dann erforderlich sein, wenn eine Begrenzung nach der sogenannten Super-Cap-Regelung (Begrenzung auf bis zu 0,5 % der Bruttowertschöpfung des antragstellenden Unternehmens) beantragt wird. Für einige

Branchen der Baustoffe-Steine-Erden-Industrie war diese Regelung in der Vergangenheit sehr relevant, da selbst die regulär begrenzte Umlagebelastung noch 0,5 % der Wertschöpfung der Unternehmen regelmäßig überschritt. Aufgrund der geringeren Umlagehöhe bei den verbleibenden KWKG- und Offshore-Netzumlagen dürfte die Super-Cap-Regelung jedoch künftig in der Regel ins Leere laufen, sodass dann die reguläre Begrenzung auf 15 % des Regelsatzes greifen würde. Die Notwendigkeit für ein Wirtschaftsprüfer-Testat könnte somit künftig häufig entfallen, solange die Regelsätze der KWKG- und Offshore-Netzumlage sich auf dem heutigen Niveau bewegen. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll künftig entsprechend ein vereinfachtes und ein komplexeres Antragsverfahren angeboten werden, je nachdem, ob das Super-Cap beantragt wird oder nicht.

- Die BesAR wird an die neuen EU-beihilferechtlichen Vorgaben angepasst, u.a. halten somit auch in diese Entlastungsregelung zusätzliche Bedingungen etwa zu Grünstrombezug und Effizienzinvestitionen Einzug (siehe § 30 EnUG, Seite 85 in der Anlage). Die bisherigen Schwellenwerte bei der Stromkostenintensität auf Unternehmensebene entfallen derweil.
- In Folge der Umstellung der Umlagesystematik setzen alle Umlagen künftig nur noch beim Strombezug aus dem öffentlichen Netz an, sodass ausweislich der Gesetzesbegründung keine Umlagen mehr auf Eigenverbräuche und Direktbelieferungen hinter dem Netzanschlusspunkt anfallen.
- Elektrisch betriebene Wärmepumpen und Anlagen zur Erzeugung von grünem Wasserstoff, die über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden sind, sollen von EEG-, KWKG- und Offshore-Netzumlage generell freigestellt sein.

Ausbau der erneuerbaren Energien

- Bis 2035 soll die deutsche Stromerzeugung „nahezu“ treibhausgasneutral sein, statt bisher bis 2045.
- Das EE-Ausbauziel 2030 soll angehoben werden von 65 % bisher auf nunmehr 80 % Anteil am Bruttostromverbrauch.
- Der angenommene Bruttostromverbrauch in 2030 steigt von bisher 580 TWh auf nunmehr 750 TWh. Hintergrund sind realistischere Annahmen zu künftigen Strombedarfen in Folge der Elektrifizierung und zu den erzielbaren Effizienzgewinnen.
- In der Folge soll die EE-Erzeugung bis 2030 absolut betrachtet auf 600 TWh pro Jahr steigen. Das entspricht im Vergleich zum Schnitt der letzten drei Jahre (ca. 240 TWh/Jahr) einer Steigerung um rund 150 %.
- Die Ausbauziele 2030 der einzelnen EE-Erzeugungstechnologien werden laut Entwurf gegenüber dem geltenden EEG wie folgt angehoben: Onshore-Wind ca. + 60 %; Offshore-Wind + 50 %; Solaranlagen + 115 %; Biomasseanlagen unverändert.
- Der Gesetzentwurf enthält einen Prüfauftrag, die Förderung neuer EE-Anlagen künftig möglicherweise über Differenzverträge (Contracts for Difference, CfD) zu organisieren.
- Der Gesetzentwurf formuliert einen generellen Vorrang für Errichtung und Betrieb von EE-Anlagen in der Schutzgüterabwägung, da sie dem Entwurf zufolge im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Aus Sicht des bbs sind die vorgeschlagenen Maßnahmen in Bezug auf den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien und entsprechender Netze zu begrüßen, da die vollständige Versorgung mit CO₂-freiem Strom eine Grundvoraussetzung für eine treibhausgasneutrale Industrieproduktion ist. Bislang ist jedoch unklar, wie dieser massive EE-Ausbau in das Stromsystem eingebettet werden kann, sodass eine langfristig unterbrechungsfreie und wettbewerbsfähige Stromversorgung für die Industrie sichergestellt ist. Sehr zu begrüßen ist die geplante Reduzierung der EEG-Umlage auf 0 ct/kWh zur Mitte des Jahres, wenngleich diese in besonders stromintensiven Sektoren der Baustoffe-Steine-Erden-Industrie nur eine begrenzte Entlastung zur Folge haben dürfte. Mit der grundsätzlichen Beibehaltung der Umlagesystematik auch für die EEG-Umlage geht zudem Planungsunsicherheit für Unternehmen einher, da abhängig von der Haushaltslage jederzeit eine Rückkehr zur EEG-Umlage möglich bleibt. Hinsichtlich der Besonderen Ausgleichsregelung sind die vorgesehenen bürokratischen Erleichterungen zwar zu begrüßen, die aufwändigen Vorgaben zum Messen und Schätzen von Drittstrommengen bleiben jedoch bestehen. Insgesamt ist das „Osterpaket“ damit aus Sicht des bbs ein ambitionierter erster Schritt, dem weitere Maßnahmen folgen müssen. Das zuständige Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) hat bereits ein weiteres Gesetzpaket für den Sommer angekündigt. Darin sollen u.a. weitere Grundsatzregelungen etwa zum Verhältnis zwischen EE-Ausbau und Naturschutz vorgeschlagen werden, aber auch eine Förderrichtlinie für Klimaschutzverträge zur Dekarbonisierung der Industrie enthalten sein.

Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Michael Basten
Hauptgeschäftsführer



Jens Romeike
Kordinierung Energiepolitik

Anlagen